

STATUTEN DER JUSO KANTON ST. GALLEN

Statuten der JUSO Kanton St. Gallen

Wesen

Art. 1 Unter dem Namen JungsozialistInnen des Kantons St. Gallen (JUSO Kanton St. Gallen) schliessen sich natürliche Personen (nachfolgend «Mitglieder») zu einem politischen Verein gem. ZGB Art. 60ff mit Sitz in St. Gallen zusammen.

Art. 2 Die JUSO Kanton St. Gallen ist die Kantonalsektion der JUSO Schweiz auf dem Gebiet des Kantons St. Gallen.

Zweck

Art. 3 Die JUSO Kanton St. Gallen erstrebt ein demokratisch-sozialistisches Gesellschaftssystem. Sie trägt insbesondere die sozialistische Ideologie in die Jugend hinein und vertritt deren Interessen. Sie fördert die politische Arbeit Jugendlicher im Kanton St. Gallen und beteiligt sich an der öffentlichen Meinungsbildung insbesondere bei demokratischen Abstimmungen und Wahlen.

Stellung zur Sozialdemokratischen Partei des Kanton St. Gallen

Art. 4 Die JUSO St. Gallen ist die offizielle Jugendorganisation der SP Kanton St. Gallen und übt Vertretungsrecht in deren Gremien aus. Die Mitgliedschaft bei beiden Organisationen ist möglich.

Mitgliedschaft

Art. 5 Als Mitglied wird anerkannt, wer den Willen zur Mitgliedschaft bekundet und die Statuten, Grundsatzpapiere und Forderungen der JUSO Kanton St. Gallen anerkennt.

Die Mitgliedschaft bei der JUSO Kanton St. Gallen bedingt keine Mitgliedschaft bei der SP Kanton St. Gallen. Die Mitgliedschaft in anderen parteipolitischen Organisationen ist ausgeschlossen. In begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen genehmigen.

Sektionen

Art. 6 Mitglieder können sich zu regionalen Sektionen vereinen. Diese Sektionen können sich als eigenständige Vereine oder Arbeitsgruppen innerhalb der JUSO Kanton St. Gallen konstituieren. Ihre Statuten müssen von der Jahresversammlung der JUSO Kanton St. Gallen anerkannt werden.

Art. 7 Die Sektionen anerkennen Statuten und Programm der JUSO Schweiz und der JUSO Kanton St. Gallen.

STATUTEN DER JUSO KANTON ST. GALLEN

Organe

Art. 8 Die Organe der JUSO Kanton St. Gallen sind:

- Jahresversammlung (JV)
- Vollversammlung (VV)
- Konferenz der Sektionsvorstände (SeKo)
- Vorstand
- Präsidium

Art. 9 Die Sitzungen aller Organe sind für alle Mitglieder öffentlich. Alle Organe führen in ihren Sitzungen ein Protokoll. Die Protokolle aller Organe können von allen Mitgliedern eingesehen werden. Der Vorstand kann einzelne Sitzungen für Mitglieder schliessen, wenn dies das Interesse der Partei erfordert. Für die Sitzungen bestimmt das Organ eine Sitzungsleitung aus der Mitte des Organs.

Jahresversammlung

Art. 10 Das oberste Organ der JUSO Kanton St. Gallen ist die Jahresversammlung, welche ordentlich einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammentritt. Der Vorstand oder mindestens eine Sektion können eine ausserordentliche Jahresversammlung einberufen. Die Jahresversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der JUSO Kanton St. Gallen.

Art. 11 Die Aufgaben der Jahresversammlung sind:

1. Erlass politischer Grundsatzserklärungen und Richtlinien für die zukünftige politische Tätigkeit,
2. Abnahme des Jahresberichtes
3. Abnahme des Kassaberichtes
4. Änderung und Totalrevision der Statuten
5. Wahl des Sekretariates
6. Wahl des Co-Präsidiums
7. Wahl der/des Kassenverantwortlichen
8. Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstands
9. Wahl der RevisorInnen
10. Wahl der Vertretungen beim Parteitag der SP Kanton St. Gallen
11. Nomination des JUSO-Mitgliedes in der Geschäftsleitung der SP Kanton St. Gallen zu Händen des Parteitages der SP Kanton St. Gallen.

STATUTEN DER JUSO KANTON ST. GALLEN

Art. 12 Anträge an die Jahresversammlung stellen können innerhalb der Antragsfrist:

1. der Vorstand,
2. die Mitglieder,
3. die Vollversammlung,
4. mindestens eine Sektion

Anträge können jederzeit eingereicht werden. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Jahresversammlung.

Art. 13 Zur Statutenänderung oder Antrag auf Totalrevision der Statuten braucht es das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, ansonsten das einfache Mehr.

Vollversammlung

Art. 14 Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der JUSO Kanton St. Gallen. Sie tritt auf Einladung des Vorstandes oder auf Antrag einer Sektion zusammen.

Art. 15 Die Vollversammlung nimmt ihre Aufgaben im Rahmen der von der Jahresversammlung beschlossenen Grundsätze und Richtlinien wahr. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

- Fassen von Abstimmungsparolen
- Beschluss über die Unterstützung von Initiativen und Referenden
- Beitritte zu überparteilichen Komitees
- Wahlen bei Rücktritten von Mitgliedern des Vorstandes
- Erlass von Reglementen
- Aufnahme neuer Sektionen

Art. 16 Anträge an die Vollversammlung können innerhalb der Antragsfrist stellen:

- der Vorstand,
- die Mitglieder,
- mindestens eine Sektion

Art. 17 An der Vollversammlung sind die anwesenden Mitglieder und die Mitglieder des Vorstandes stimmberechtigt. Es gilt das einfache Mehr.

Vorstand

Art. 18 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidium (1 Sitz), dem Sekretariat (1 Sitz) sowie den frei gewählten Mitgliedern (5 Sitze).

2 Von der Gesamtzahl des Vorstands (7) dürfen maximal 4 Sitze vom selben Geschlecht besetzt sein. Weiter wird bei Wahlen die angemessene Vertretung aller Regionen beachtet.

STATUTEN DER JUSO KANTON ST. GALLEN

Art. 19 Der Vorstand organisiert sich selbst. Der Vorstand sowie deren Mitglieder sind der Jahresversammlung sowie der Vollversammlung Rechenschaft schuldig.

Art. 20 Der Vorstand ist insbesondere besorgt für:

- Geschäftsführung
- Erstellung des Jahresberichts
- Führung der Kassa, insbesondere deren Buchhaltung
- Ausführung der Jahresversammlungs- und Vollversammlungsbeschlüsse
- Information der Mitglieder und Sektionen
- Kurzfristige Aktionen, Stellungnahmen im Sinne der Jahresversammlungs- und Vollversammlungsbeschlüsse
- Öffentlichkeitsarbeit
- Vertretung der JUSO Kanton St. Gallen nach aussen
- Beschluss über Aktionen und Bildungsveranstaltungen
- Den Auftritt der JUSO Kanton St. Gallen in den Medien
- Gestaltung und Leitung der Jahres- und der Vollversammlung
- Koordination und Informationsaustausch zwischen den Sektionen durch Einberufung der Sektionskonferenz nach Bedarf

Art. 21 Das Präsidium vertritt die JUSO Kanton St. Gallen nach aussen.

Art. 22 Zur längerfristigen Behandlung einzelner Themen, sowie für einmalige Projekte können Arbeitsgruppen (AG) gebildet werden. Die Arbeitsgruppen stehen allen Mitgliedern offen. Die Vollversammlung kann beschliessen, eine Arbeitsgruppe zu wählen, der ausschliesslich die gewählten Mitglieder angehören. Die Arbeitsgruppen informieren Vorstand und die Vollversammlung über ihre Arbeit und führen ein Protokoll.

Kassenführung

Art. 23 Die JUSO Kanton St. Gallen finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge
- Subvention der SP Kanton St. Gallen
- Sonstige Spenden

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der JUSO Schweiz festgelegt. Sie zieht auch die Mitgliederbeiträge direkt bei den Mitgliedern ein und überweist den fälligen Beitrag an die JUSO Kanton St. Gallen.

Art. 24 Die JUSO Kanton St. Gallen haftet nur mit ihrem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

STATUTEN DER JUSO KANTON ST. GALLEN

Auflösung

Art. 25 Die JUSO Kanton St. Gallen kann nur aufgelöst werden, wenn nicht wenigstens eine Sektion sie aufrechterhalten will. Im Falle der Auflösung wird das Vermögen dem Sektionsfonds der JUSO Schweiz zur Verfügung gestellt.

Schlussbestimmung: Diese Statuten wurden am 17. Januar 2015 von der Jahresversammlung angenommen und ersetzen alle bisherigen Statuten.

Viviane Schindler
Präsidentin

Basil Kunz
Sekretär